

Beschluss

VO/FV/80-0422/2015

Status: öffentlich

Beschluss der Ersten Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Ziesendorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Ziesendorf)

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Finanzverwaltung / Regina Simon

Erstellungsdatum: 28.07.2015

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
23.07.2015	Finanzausschuss Ziesendorf		
01.09.2015	Gemeindevertretung Ziesendorf		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt die anliegende Erste Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Ziesendorf.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- Einstimmig
 mit Stimmenmehrheit

- laut Beschlussvorschlag
 Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen z.B. für die Amts- und Kreisumlage werden unter Berücksichtigung der landesdurchschnittlichen Hebesätze berechnet und festgesetzt. Das hat zur Folge, dass Gemeinden, deren Hebesätze unter dem Landesdurchschnitt liegen, weniger Schlüsselzuweisungen erhalten und mehr Umlagen zahlen müssen, als aufgrund der tatsächlichen Steuereinnahmen erforderlich wären.

Während die Hebesätze der Gemeinde Ziesendorf seit Jahren unverändert sind, ist im Landesdurchschnitt eine deutliche Steigerung bei allen Steuerarten zu verzeichnen. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	Ziesendorf seit 2010	Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden			Ziesendorf Vorschlag ab 2016
		2011	2015	2016	
Grundsteuer A	250%	249%	276%	282%	300%
Grundsteuer B	350%	324%	350%	354%	400%
Gewerbesteuer	300%	298%	318%	322%	350%

Durch die unter dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesätze „verzichtet“ die Gemeinde Ziesendorf derzeit auf ca. 15.000 EUR Steuereinnahmen. Bei der Berechnung der Umlagen wird dieser Betrag als erzielte Einnahme berücksichtigt, wodurch höhere Umlagen zu entrichten sind (im aktuellen Haushaltsjahr ca. 12.000 EUR).

Damit die Gemeinde ihr mit der Eröffnungsbilanz festgestelltes kommunales Vermögen erhalten, die vernachlässigten Unterhaltungsmaßnahmen aufholen, die kommunale Infrastruktur verbessern sowie Mittel für freiwillige Aufgaben überhaupt zu Verfügung stellen kann, ist es erforderlich, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Dazu sind nicht nur wie in der Vergangenheit die Ausgaben auf den notwendigsten Umfang zu beschränken, sondern das Augenmerk ist dabei auch auf das mögliche Einnahmepotential zu richten. Deshalb sollten mit Wirkung ab 2016 die Hebesätze für die kommunalen Steuern wie vorgeschlagen erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen (X) Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:

Erste Satzung zur Änderung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Ziesendorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Ziesendorf)

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in